



Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ – (gültig ab 01.07.2004)

Präambel

Der VDH-Vorstand hat beschlossen, einen neuen Titel „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ ab 01.07.2004 zu vergeben. Hierbei geht es um eine Aufwertung der Jugendklasse auf Internationalen und Nationalen Zuchtschauen, nachdem zahlreiche Rassehunde-Zuchtvereine bereits Anwartschaften für einen Jugend-Champion (Klub) auf Spezialzuchtschauen in Wettbewerb stellen.

Vergabe der Anwartschaften:

Nur in der Jugendklasse auf Internationalen und Nationalen Zuchtschauen an den erstplazierten Rüden und an die erstplazierte Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote – Mindestalter 9 Monate. Für den zweitplazierten Rüden und für die zweitplazierte Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote wird die Reserve-Anwartschaft vergeben. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Zuchtschau der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ war. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

Titel:

Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ wird an Rassehunde verliehen, wenn diese mindestens für drei Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ vorgeschlagen wurden, und zwar bei mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkungen.

Zuerkennung des Titels „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“:

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

Für die Zuerkennung des Titels müssen der VDH-Geschäftsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopien der drei Richterberichte (Bedingungen siehe Titel!)
- Kopie der Ahnentafel
- Gebühr 20,00 €
- Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titellurkunde eingetragen)

Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

Vorstehende Vergabebestimmungen wurden durch den VDH-Vorstand beschlossen (gültig ab 01.07.2004).